Liebe Eltern,

im Schulleben gibt es einzelne Anlässe, zu denen Eltern sich eine Beurlaubung vom Unterricht wünschen. Aus schulischer Sicht ist dies in einigen Fällen möglich, in anderen nicht. Deshalb gilt immer: Wenn Sie eine Beurlaubung in Betracht ziehen, nehmen Sie immer so frühzeitig wie möglich Kontakt mit der Schulleitung auf. Nur so lässt sich rechtzeitig klären, ob eine Beurlaubung überhaupt in Betracht kommt, und welche Nachweise ggf. vorgelegt werden müssen. Da die Anträge nur aufgrund der Sachlage und des geltenden Schulrechts bearbeitet werden können, benötigen wir dazu ausreichend Zeit. Sie sollten also Anträge immer rechtzeitig und niemals im Nachhinein stellen, da es sonst zu unentschuldigten Fehlzeiten kommen kann.

Aufgrund der Corona-Lage gibt es befristet eine Sonderregelung für Schulkinder und deren Angehörige in Corona-Risikogruppen:

Falls aufgrund der Gesundheit des betroffenen Kindes Bedenken gegen den Schulbesuch bestehen, gilt folgendes:

„Wenn für Kinder besondere Risiken in Bezug auf das Corona-Virus bestehen, entscheiden die Eltern – gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch bei ihrem Kind grundsätzlich möglich ist.“ (vgl. 15.Schulmail zum Umgang mit dem Coronavirus) „In der Folge **entfällt** die Pflicht zur **Teilnahme am Präsenzunterricht**. Diesen Schülerinnen und Schülern sollen Lernangebote für zu Hause gemacht werden (Lernen auf Distanz). Eine **Teilnahme an Prüfungen** ist für diese Schülerinnen und Schülern durch besondere Maßnahmen zu ermöglichen.“ (vgl. 15.Schulmail zum Umgang mit dem Coronavirus)

Falls aufgrund der Gesundheit von Haushaltsangehörigen des betroffenen Kindes Bedenken bestehen, gilt folgendes:

„Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht, so kann eine Beurlaubung nach § 43 Abs. 4 Satz 1 SchulG NRW durch die Schulleiterin oder den Schulleiter schriftlich erfolgen. Die Beurlaubung kann bis längstens zum 31. Juli 2020 (Ende des Schuljahres 2019/2020) ausgesprochen werden. Sie ist mit einem Widerrufsvorbehalt (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG NRW) zu versehen. Die Beurlaubung kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung seitens der Eltern - oder bei Volljährigkeit durch die Schülerin oder den Schüler selbst – aufgehoben werden. Voraussetzung für die Beurlaubung der Schülerinnen und Schülern ist, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.“ (vgl. ergänzende Schulmail der Bezirksregierung Köln v.21.04.2020)

Falls eines der vorgenannten Probleme auf Sie zutrifft, melden Sie sich bitte baldmöglichst. Diese Fragen kann man im Vorfeld besser in Ruhe abklären.

Es grüßt Sie und Ihre Kinder ganz herzlich

B. Frielingsdorf